TEIL A - PLANZEICHNUNG MASZSTAB 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1237)

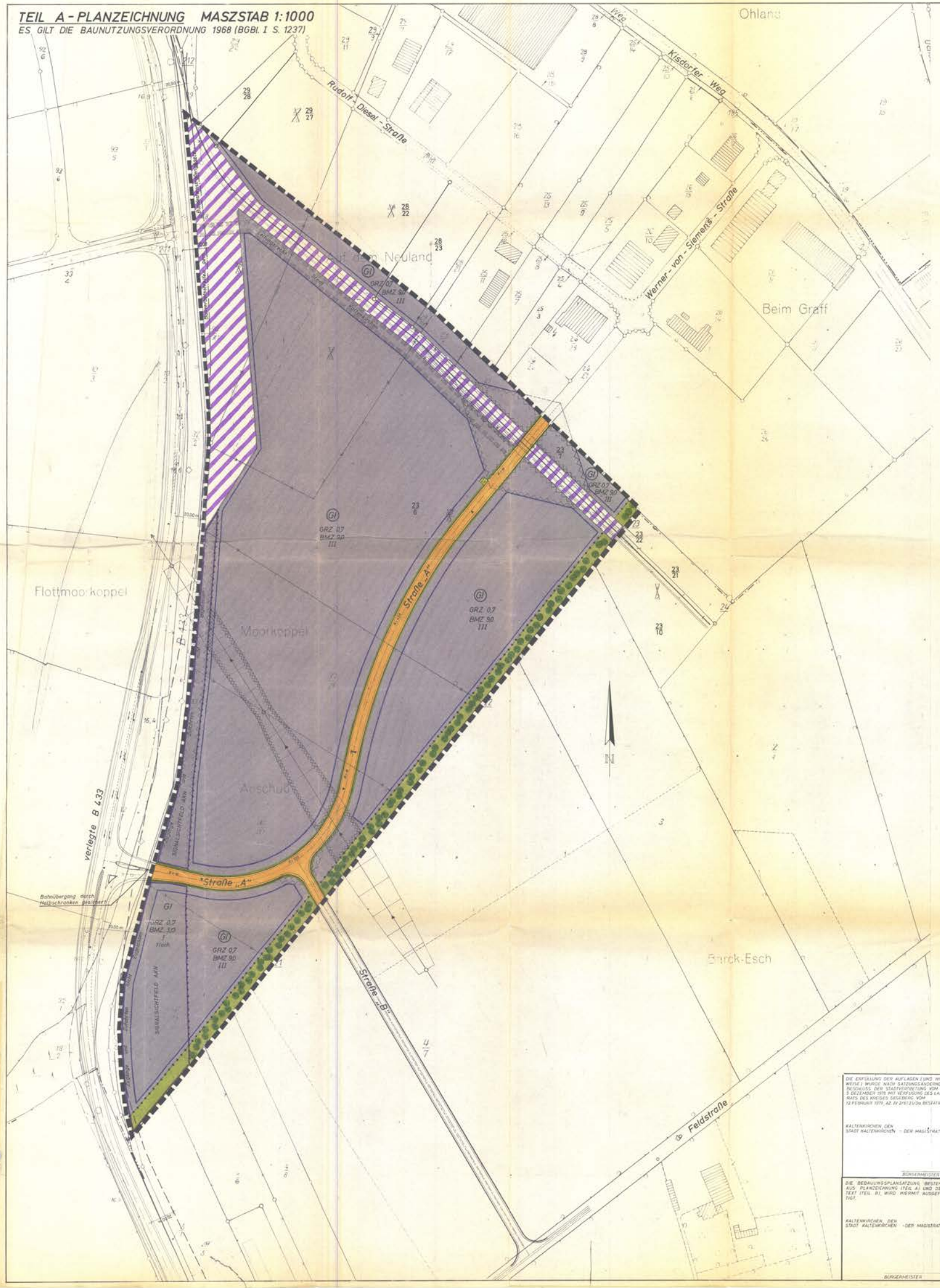

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 ABS. 5 BBauG.
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG.
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE — § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG.
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE — § 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG.
- FLÄCHEN FÜR BANNANLAGEN — § 9 ABS. 4 BBauG
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG.
- FLÄCHEN BEI DIESER BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND — § 9 ABS. 1 NR. 14 BBauG.
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS-ANLAGEN (30 KV - LEITUNG) — § 9 ABS. 1 NR. 4 BBauG.
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (UMFORMERSTATION) — § 9 ABS. 1 NR. 5 BBauG.
- BAUGRENZE — § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG, § 23 BauNVO
- ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN — § 9 ABS. 1 NR. 15a/b BBauG.
- GRÜNFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 8a,15 BBauG.
- Fläch — Flachdach — § 9 ABS. 1 NR. 1b BBauG.
- „20,00m" — Abstand gem. Bundesfernstraßengesetz von Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten (erfolgt durch Beschluß der Stadtvertretung vom 5.12.1978)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) — § 16,17a/b BauNVO
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL — § 16,17a/b BauNVO
- BMZ — BAUMASSENZAHL — § 16,17a/b,21 BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 16 ABS.5 BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GI — INDUSTRIEGEBIET — § 9 BauNVO

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL
- BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- SICHTDREIECK
- AUSSCHWINGBEREICH EINER 30 KV FREILEITUNG
- Signalsichtfeld der AKN

AUSBAUQUERSCHNITTE MASZSTAB 1:100

STRASSE „A"

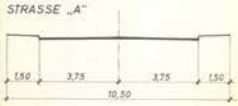

STRASSE „B"

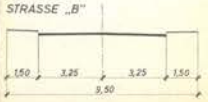

TEIL B-TEXT

1. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BBauG i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO)

1.1 Dachflächen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünstreifen sind außerhalb von Lichtfeldern als Immissionsschutzanlagen nicht mit Bäumen und hochwachsenden Sträuchern anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb von Lichtfeldern sind, wenn in der Planzeichnung nichts Anderes festgesetzt ist, mit Rasenflächen und einzelnen Strauchgruppen gärtnerisch zu gestalten.

2. VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN

2.1 Lichtfelder

In den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksteilen sind Lichtanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

Einfriedigungen, Hecken und Stromzäune dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßenkrone bzw. 1,50 m über Schienenoberkante nicht überschreiten.

2.2 Einfriedigungen

Einfriedigungen außerhalb der bebaubaren Grundstücksteile sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenkrone bzw. 1,50 m über Schienenoberkante zulässig. Zur Sicherung der Bahnübergangsstellen sind auf der Bahnseite, mit Rücksicht auf schädliche Signallichtfelder der AKN, Einfriedigungen bis maximal 2,50 m Höhe zulässig.

2.3 Beschränkung der Bauhöhe

In den Baugebieten bebaubaren Grundstücksteilen im Baugenehmigungsverfahren (§ 81 Abs. 1 BauO SH) mit der Schleswig-Holsteinischen Straßenverwaltung AKN oder anderen Versorgungsträgern festzusetzen.

In dem Bereich der Signallichtfelder der AKN sind Bauhöhen bis maximal + 31,50 m NN zulässig.

3. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.)

Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Stadt Kaltenkirchen, unterirdische Leitungen herzustellen und dauernd zu unterhalten. Nutzungen, welche die Verwirklichung beeinträchtigen, sind unzulässig.

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN -KREIS SEGEBERG- ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.17

„ERWEITERUNG DES INDUSTRIEGEBIETES SÜD"

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 199) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 17. JANUAR 1978 MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 „ERWEITERUNG DES INDUSTRIEGEBIETES SÜD" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 4-9 BBauG. AUF DEN GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 15. AUGUST 1972.
KALTENKIRCHEN, DEN
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DER PLANVERFASSER:
DIPL. ING. VBI

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE NACH SATZUNGSÄNDERNDEM BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 5. DEZEMBER 1978 MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 12. FEBRUAR 1979, AZ. IV 21/121/Ka BESTÄTIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 5. JULI 1977 BIS 9. AUGUST 1977 NACH VORHERIGER AM 21. JUNI 1977 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
KALTENKIRCHEN, DEN 6.07.1978
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
KATASTERAMT
BAD SEGEBERG, DEN 20.6.1978
DIPL. VERM. DIR.

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 17. JANUAR 1978 GEBILLIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 6. September 1979
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 26. Mai 1979 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT VOM 30. Mai 1979 ÖFFENTLICH AUS.
KALTENKIRCHEN, DEN 6. September 1979
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 I.V.M. §§ 4 BS. 2 BS. 4 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 4. DEZ. 1979 AZ.: 21/61.21/Str. ERTEILT.
KALTENKIRCHEN, DEN 6. September 1979
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER